



Reglement über die Abwasserentsorgung (Abwasserreglement)

Einwohnergemeinde Reichenbach i. K.

Reglement über die Entsorgung des Abwassers (Abwasserreglement)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Reichenbach i. K., gestützt auf

- das eidgenössische Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 und die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999,
- das Baugesetz vom 9. Juni 1985,
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998,
- Artikel 85 Organisationsreglement vom 02. Dezember 2003,

beschliessen:

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde **Art. 1** ¹ Die Gemeinde Reichenbach sorgt für die Entsorgung des Abwassers auf dem gesamten Gemeindegebiet.

² Sie führt die ihr durch das kantonale und das gemeindeeigene Recht zugewiesenen Bewilligungsverfahren und Kontrollen durch und überwacht die öffentliche und private Abwasserentsorgung.

³ Sie erfüllt diese Aufgaben fachgerecht nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und dieses Reglements.

Erschliessung **Art. 2** ¹ Die Gemeinde erschliesst die Bauzone nach der kantonalen Baugesetzgebung und ihrer baurechtlichen Grundordnung.

² Ausserhalb der Bauzone erschliesst sie die öffentlichen Sanierungsgebiete.

³ Die Erschliessung in privaten Sanierungsgebieten ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und erfolgt auf deren Kosten. Die Gemeinde kann in Härtefällen Beiträge ausrichten.

Pflichten der Abwasser-
verursachenden **Art. 3** Wer Abwasser verursacht, ist verpflichtet,
a der Gemeinde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
Meldungen zu erstatten,
b den zuständigen Stellen zu üblichen Zeiten und in dringenden Fällen
jederzeit zur Vornahme von Kontrollen, Installationen oder
Reparaturen und zum Ablesen der Wasserzähler den Zutritt zu den
betreffenden Bauten und Anlagen zu gewähren, bei Bedarf bei
Kontrollen mitzuwirken und diese zu erleichtern.

II. Abwasseranlagen

Allgemeines

Art. 4¹ Alle öffentlichen und privaten Abwasseranlagen müssen durch qualifizierte Fachleute und nach anerkannten Regeln der Technik erstellt werden.

² Die Gemeinde erfasst alle Anlagen und führt die erforderlichen Kataster.

Öffentliche Anlagen

Art. 5¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a die im Eigentum der Gemeinde stehenden Leitungen der Basis- und Detailerschliessung,
- b die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete,
- c die weiteren im Eigentum der Gemeinde stehenden Anlagen.

² Die Gemeinde plant, projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Anlagen, soweit die Erstellung nicht ausdrücklich besonderen Erschliessungsträgern oder den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern obliegt oder mittels Vereinbarung übertragen wird.

³ Sie sorgt dafür, dass Bestand und Eigentum ihrer Anlagen soweit möglich und nötig rechtlich gesichert sind.

Private Anlagen

Art. 6¹ Die privaten Abwasseranlagen umfassen

- a die Hausanschlussleitungen,
- b die im privaten Eigentum stehenden weiteren Leitungen und Anlagen.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer tragen die Kosten für die privaten Anlagen, insbesondere für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung, ebenso für die Anpassung von Anschlüssen, wenn eine öffentliche Leitung aufgehoben oder verlegt wird.

Haftung

Art. 7¹ Die Gemeinde sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer privater Anlagen haften für den Schaden, der durch ihre mangelhaften Anlagen oder über diese durch Nichteinhalten gesetzlicher Vorschriften oder der Bestimmungen dieses Reglements verursacht wird.

² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch einen nicht verschuldeten Rückstau in den öffentlichen Anlagen oder infolge höherer Gewalt entstehen.

III. Finanzhaushalt

Spezialfinanzierte Aufgabe

Art. 8 ¹ Die öffentliche Abwasserentsorgung ist eine spezialfinanzierte Aufgabe der Gemeinde im Sinn von Artikel 86 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

² Die Gemeinde finanziert diese Aufgabe durch

- a einmalige und wiederkehrende Gebühren,
- b Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abwasser aus ihren Anlagen und Liegenschaften,
- c Leistungen Dritter auf Grund vertraglicher Vereinbarungen, namentlich vertraglich vereinbarte Erschliessungsbeiträge,
- d Beiträge des Bundes, des Kantons oder weiterer Dritter,
- e übrige Erträge.

Abschreibungen

Art. 9 ¹ Die Gemeinde schreibt ihre Abwasseranlagen nach den kantonalen Vorgaben auf dem Wiederbeschaffungswert und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Lebensdauer ab.

² Sie kann weiter gehende Abschreibungen vornehmen, soweit diese betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Diese Abschreibungen gelten als Aufwand.

Spezialfinanzierung

Art. 10 Für die Bildung der Spezialfinanzierung für die öffentliche Abwasserentsorgung und die Einlagen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

IV. Gebühren

Arten

Art. 11 Die Gemeinde erhebt nach Massgabe der folgenden Bestimmungen

- a einmalige Anschlussgebühren,
- b wiederkehrende Grundgebühren,
- c wiederkehrende Verbrauchsgebühren,
- d weitere Gebühren für besondere Leistungen.

Bemessung im Allgemeinen

Art. 12 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 8 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

- ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr: ¹⁾
- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
 - 3.0 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
 - 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.
- ³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen.

Anschlussgebühren

Art. 13 ¹ Die Gemeinde erhebt für jeden direkten oder indirekten Anschluss einer Liegenschaft an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen eine einmalige Anschlussgebühr nach Belastungswerten (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW .

² Je nach Anschlussdistanz der privaten Leitung wird die Anschlussgebühr reduziert. Für die Berechnung gilt folgende Abstufung:

0 m	-	50 m	100 %
51 m	-	100 m	80 %
101 m	-	150 m	60 %
über		150 m	50 %

³ Werden mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Hausanschlussleitung angeschlossen, wird die Anschlussdistanz für die Berechnung der BW gemäss Absatz 2 durch die Anzahl der Liegenschaften geteilt.

⁴ Wird Regenabwasser von Hof- und Dachflächen oder von Hauszufahrten und Strassen in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche.

⁵ Für das Einleiten von Sickerwasser oder Brunnenabwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine pauschale Anschlussgebühr.

⁶ Die Ansätze gemäss Absatz 1, 4 und 5 werden durch den Gemeinderat im Abwassertarif festgelegt.

¹⁾ gemäss Artikel 32 Absatz 2 KGV mindestens 1,25 % für Kanalisationen, 3 % für Abwasserreinigungsanlagen und 2 % für Spezialbauwerke wie Regenbecken und Pumpstationen

- Veränderte Verhältnisse **Art. 14** ¹ Die Gemeinde erhebt eine der Veränderung entsprechende nachträgliche Anschlussgebühr, wenn die Belastungswerte erhöht werden oder die entwässerte Fläche vergrössert wird.
- ² Eine Verminderung der Belastungswerte oder der entwässerten Fläche führt zu keiner Rückerstattung, wird aber im Fall einer späteren Erhöhung berücksichtigt.
- ³ Die Gemeinde rechnet unter Beachtung des Äquivalenzprinzips früher bezahlte Anschlussgebühren an, wenn innert fünf Jahren nach einem Brand oder Abbruch mit dem Neubau eines Gebäudes begonnen wird.
- Wiederkehrende Grundgebühren **Art. 15** ^{1 1)/2)} Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Grundgebühren
- a) pro bewohnbare Wohnung im Rahmen von Fr. 100.-- bis 150.--
 - b) pro bewohnbares 1-Raum-Studio mit Küche oder Kochnische im Rahmen von Fr. 50.-- bis 75.--
 - c) pro Bewohnergleichwert (BGW) bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben im Rahmen von Fr. 40.-- bis Fr. 80.-- für das Einleiten von Abwasser aus Gebäuden
 - d) nach entwässerter Fläche für das Einleiten von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Hauszufahrten und Strassen in die öffentlichen Anlagen.
- ² Sie erhebt eine pauschale Grundgebühr für das Einleiten von Sickerwasser oder Brunnenabwasser in eine Schmutz- oder Mischwasserleitung.
- ³ Die Einnahmen aus den Grundgebühren sollen, über einen Zeitraum von fünf Jahren gerechnet, 50 Prozent bis 60 Prozent der Einnahmen aus den gesamten wiederkehrenden Gebühren betragen.
- ⁴ Die Grundgebühren sind auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.
- ⁵ Für Brunnenabwasser, das nicht in eine Schmutz- oder Mischwasserleitung abgeleitet wird, wird keine Abwassergebühr erhoben.

¹⁾ geändert am 28.11.2005

²⁾ geändert am 31.05.2010

Wiederkehrende
Verbrauchsgebühren

Art. 16 ¹ Die Verbrauchsgebühren bemessen sich auf Grund des gemessenen Wasserverbrauchs. Die Verbrauchsgebühren werden durch den Gemeinderat im Rahmen von Fr. 1.-- bis Fr. 2.-- pro m³ festgelegt, so dass eine Kostendeckung erreicht wird.

² Sofern eine ganzjährige Messung nicht möglich ist, wird der Verbrauch durch den Gemeinderat aufgrund der VSA-Richtlinie (200l pro Person und Tag) geschätzt.

³ Landwirtschaftsbetriebe, die an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen sind, schulden für das aus den Ökonomiegebäuden in die Jauchegrube abgeleitete Abwasser keine Verbrauchsgebühren.

⁴ Betriebe wie namentlich Gärtnereien, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Wassers nicht als Abwasser anfällt, schulden eine reduzierte Verbrauchsgebühr.

Weitere Gebühren

Art. 17 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren nach tatsächlichem Aufwand

- a für ihre Aufwendungen in Bewilligungsverfahren,
- b für Kontrollen und für die Abnahme von privaten Abwasseranlagen und von baulichen Massnahmen, welche die Abwasserentsorgung betreffen oder beeinflussen,
- c für besondere Aufwendungen, die durch Pflichtverletzungen der Abwasserverursachenden notwendig werden,
- d für besondere Leistungen auf Ersuchen hin.

² Die Stundenansätze entsprechen der Aufwandgebühr II gemäss dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Reichenbach.

³ Auslagen der Gemeinde im Zusammenhang mit Leistungen nach Absatz 1 werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Ermässigung oder Erlass
in besonderen Fällen

Art. 18 Der Gemeinderat kann auf Antrag der Kommission Tiefbau und Verkehr eine nach diesem Reglement geschuldete Gebühr ermässigen oder erlassen, wenn diese zu einer besonderen Härte für die oder den Gebührenpflichtigen führen würde oder sich aus andern Gründen als unverhältnismässig erweist.

Gebührenpflichtige

Art. 19 ¹ Die einmaligen Anschlussgebühren und die wiederkehrenden Gebühren schuldet, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes ist.

² Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger schulden die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden

Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

³ Die Gebühren für Leistungen nach Artikel 17 schuldet, wer die Leistung veranlasst oder verursacht.

Nachzahlung von
Gebühren

Art. 20 Wer ohne Bewilligung Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, schuldet der Gemeinde die dieser entgangenen Gebühren samt Verzugszinsen sowie den Ersatz aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen.

Fälligkeit

Art. 21 ¹ Einmalige Anschlussgebühren werden im Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abnahme des Hausanschlusses) oder der Erhöhung der Belastungswerte oder der entwässerten Fläche fällig.

² Die übrigen Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig.

³ Liegt eine rechtskräftige Baubewilligung vor, kann die Gemeinde für die Anschlussgebühr nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen.

Verjährung

Art. 22 Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.

V. Vollzug, Aufsicht, Zuständigkeiten

Aufsicht

Art. 23 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der Vorschriften über die ordnungsgemässe Entsorgung und Reinigung des Abwassers und führt die notwendigen Kontrollen durch.

² Sie erlässt die dafür erforderlichen Verfügungen und kann diese mit der Androhung der Ungehorsamsstrafe gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 verbinden.

³ Sie kann den rechtmässigen Zustand auf Kosten der Pflichtigen selbst wieder herstellen, wenn einer entsprechenden Verfügung keine Folge geleistet wird (Ersatzvornahme).

Zuständigkeiten

Art. 24 ¹ Die Kommission Tiefbau und Verkehr vollzieht dieses Reglement, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich anders geregelt ist.

² Sie erlässt namentlich die Verfügungen nach Artikel 22 sowie

Verfügungen über nicht bezahlte oder bestrittene Gebühren.

³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Hochbau- und Raumplanungskommission im Bereich der Planung und Erschliessung.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 25 ¹ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten zu diesem Reglement, insbesondere betreffend

- a die Pflichten der Abwasserverursacherinnen und -verursacher,
- b die Abgrenzung öffentlicher und privater Abwasseranlagen,
- c die Kontrolle, die Abnahme und den Unterhalt privater Anlagen,
- d die Entwässerung von Liegenschaften,
- e die Einzelheiten der Bemessung der Gebühren und die Voraussetzungen für Gebührenreduktionen nach diesem Reglement,
- f den Bezug der Gebühren.

² Er legt in einem Tarif in Form einer Verordnung die Höhe der Gebühren im Rahmen dieses Reglements fest.

³ Er publiziert das Inkrafttreten der Verordnung und des Tarifs nach Absatz 1.

VI. Strafbestimmungen und Rechtspflege

Strafbestimmungen

Art. 26 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement, gegen die Verordnung des Gemeinderates (Artikel 25) oder gegen gestützt auf diese Erlasse ergangene Verfügungen werden mit Busse bis 5000 Franken bestraft.

² Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

³ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde.

Rechtspflege

Art. 27 ¹ Verfügungen untergeordneter Organe können innert 30 Tagen durch Beschwerde an den Gemeinderat angefochten werden.

² Das Verfahren und die Anfechtung von Verfügungen und Entscheiden des Gemeinderats richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Art. 28 ¹ Die Gemeinde erhebt die bei Inkrafttreten dieses Reglements fälligen Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 29 ¹ Der Gemeinderat setzt dieses Reglement in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden, soweit noch in Kraft stehend, aufgehoben
a das Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Reichenbach vom 29. November 1996 sowie die Änderung vom 28. November 2001
b alle übrigen Vorschriften, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen.

³ ¹⁾ Diese Änderung des Abwasserreglements tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

⁴ ²⁾ Diese Änderung des Abwasserreglements tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Reichenbach haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2003 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE REICHENBACH I.K.

Der Gemeindepräsident
sig. Gottfried Bühler

Der Gemeindeschreiber
sig. Jakob Mürner

¹⁾ geändert am 28.11.2005

²⁾ geändert am 31.05.2010

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der Beschluss fassenden Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2003 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Frutiger Amtsanzeiger vom 30. Oktober 2003 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Reichenbach i.K., den 15. Dezember 2003

Der Gemeindegemeinschreiber
sig. Jakob Mürner